

## Arbeitshilfe

# Tempo-30-Zone und Begegnungszone auf Gemeinde- und Privatstrassen mit öffentlichem Charakter

## 1. Einleitung

Die Arbeitshilfe soll Gemeindebehörden, Planern und Privaten die gesetzlichen Bestimmungen, das Vorgehen und den Ablauf zur Einführung von Tempo-30- und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierten sowie Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen aufzeigen.

Eine Tempo-30- (30 km/h) oder Begegnungszone (20 km/h) bedeutet eine Abweichung zur allgemein gültigen Höchstgeschwindigkeit von generell 50 km/h innerorts und muss als Verkehrsmassnahme auf den Gemeinden- und Privatstrassen mit öffentlichem Charakter vom zuständigen Gemeindeorgan erlassen, publiziert und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt werden. Beim Vorgehen muss zwischen nicht verkehrsorientierten und verkehrsorientierten Strassen unterschieden werden.

Für die Einführung von Tempo-30- und Begegnungszonen auf Gemeinde- und Privatstrassen mit öffentlichem Charakter ergibt sich der Prozess im Anhang II. Aufgrund der Differenzierung nach Strassentypen (mit/ohne Gutachten) unterscheiden sich die Anordnungsvoraussetzungen geringfügig.

## 2. Massgebende gesetzliche Grundlagen

### 2.1. Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Art. 6a, Abs. 1: Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung.

### 2.2. Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

Art. 1, Abs. 9: Verkehrsorientierte Strassen sind alle Strassen innerorts, die primär auf die Anforderungen des Motorfahrzeugverkehrs ausgerichtet und für sichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte bestimmt sind.

Art. 2a, Abs. 5: Die Signale «Tempo-30-Zone» (2.59.1), «Begegnungszone» (2.59.5) und «Fussgängerzone» (2.59.3) sind nur auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen zulässig.

Art. 2a, Abs. 6: Wird auf einem Abschnitt einer verkehrsorientierten Strasse aufgrund der Voraussetzungen nach Artikel 108 Absätze 1, 2 und 4 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Art. 108, Abs. 1: Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das ASTRA für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen.

Art. 108, Abs. 2: Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;

d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Art. 108, Abs. 4: Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Art. 108, Abs. 4bis: In Abweichung der Absätze 1, 2 und 4 richtet sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen nur nach Artikel 3 Absatz 4 SVG.

2.3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3)

Art. 3 Gutachten und der 3. Abschnitt: Kontrolle der realisierten Massnahmen (Art. 6) wurden aufgehoben.

## Anhang I

### Antrag auf Genehmigung der Verkehrsmassnahme: Tempo-30-Zone oder Begegnungszone im vereinfachten Verfahren; Selbstdeklaration

Das zuständige Gemeindeorgan hat die nachfolgend aufgeführte(n) Verkehrsmassnahme(n) auf der Gemeindestrasse und/oder Privatstrasse mit öffentlichem Charakter erlassen und im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Die Gemeinde ersucht um Antrag auf Genehmigung beim Bau- und Justizdepartement folgender Verkehrsmassnahme(n):

**Tempo-30-Zone (und / oder Begegnungszone)** auf folgenden Strassenabschnitten in der Gemeinde (ev. zusätzlich den Ortsteil):

- **Gemeindestrasse,**  
Strassenname, von .... bis ...., Tempo-30-Zone (oder Begegnungszone)
- **Privatstrasse mit öffentlichem Charakter,**  
Strassenname, von .....bis ....., Tempo-30-Zone (oder Begegnungszone)
- usw.

Auf ein Gutachten nach Art. 108 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) wurde verzichtet, weil die betroffenen Strassenabschnitte als nicht verkehrsorientiert eingestuft werden. Die Gemeinde bestätigt, dass dazu folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- Die Strassenabschnitte sind keine Hauptstrassen nach Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272).
- Die Strassenabschnitte sind nach den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) keine Hauptverkehrs- (HVS), Regionalverbindungs- (RVS) und Hauptsammelstrassen (HSS). Gegenüber diesen Strassen sind die Strassenabschnitte tiefer klassiert.

Die Gemeinde bestätigt, dass ohne Gutachten die Gründe und die Verhältnismässigkeit der Massnahmen durch die Genehmigungsbehörde (das BJD) nicht im Detail überprüft werden können.

Weiter bestätigt die Gemeinde, dass die Projektierung (auch ohne Gutachten) nach den gesetzlichen (Insbesondere Art. 3, Abs. 4 SVG, Art. 108 SSV sowie der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen) und den normativen Vorgaben erfolgte, um eine gut funktionierende, sichere und legale Tempo-30- oder Begegnungszone auf den genannten Strassenabschnitten zu gewährleisten.

#### Ort, Datum:

Name, Vorname.....

Unterschrift: .....

#### Beilagen

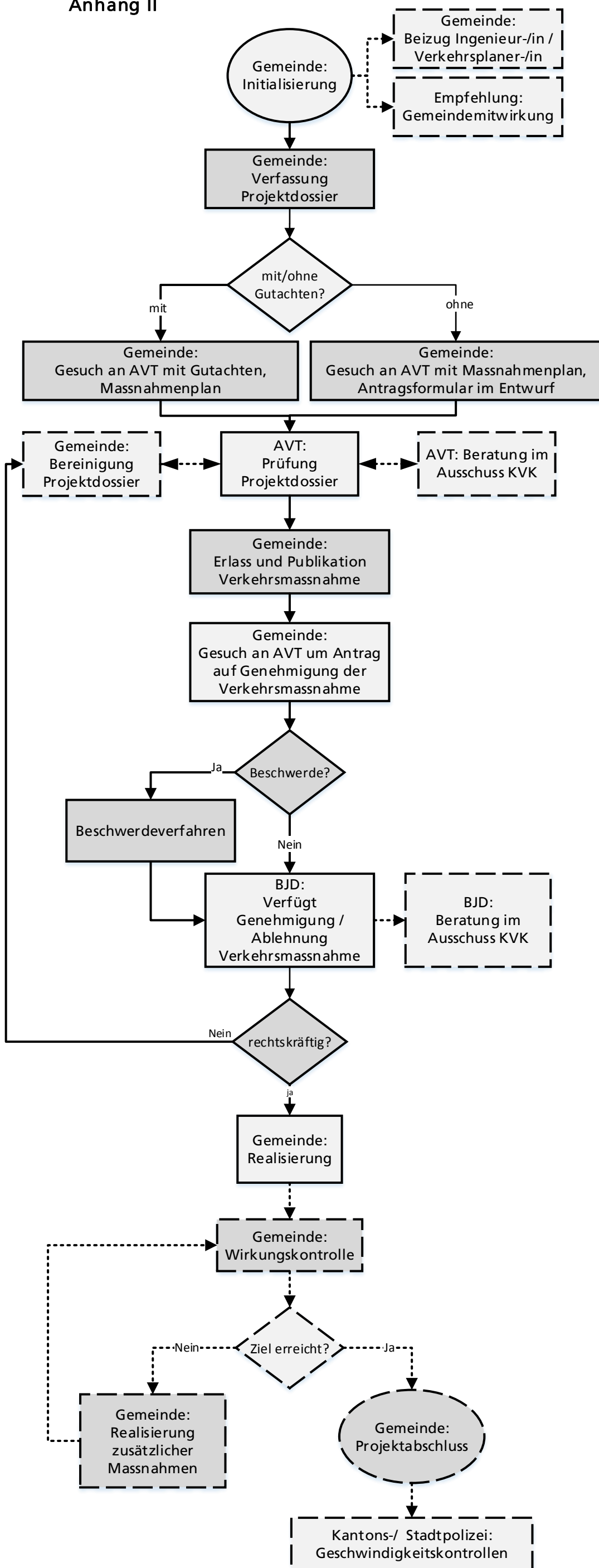
- Kopie des Erlasses Verkehrsmassnahme(n) durch das zuständige Gemeindeorgan
- Kopie der Veröffentlichung der Verkehrsmassnahme(n) im Publikationsorgan der Gemeinde
- Situationsplan (Mindestgrösse 1:500) mit den geplanten Massnahmen

Der Mustertext gilt ausschliesslich für das vereinfachte Verfahren, d.h. für nicht verkehrsorientierte Strassen. Verkehrsorientierte Strassen bedingen ein Gutachten, dafür ist keine Selbstdeklaration notwendig.

Einreichung per Post oder per E-Mail an:

Amt für Verkehr und Tiefbau, Fachstelle Verkehrssicherheit, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4500 Solothurn oder [avt@bd.so.ch](mailto:avt@bd.so.ch)

# Anhang II



Nach der Initialisierung sollte von der Gemeinde für die Projektverfassung ein/e Ingenieur-/in / Verkehrsplaner-/in beigezogen werden.

Das Projektdossier umfasst mind. einen Massnahmenplan grösser 1:500 mit / ohne Gutachten. Optional ist ein technischer Bericht mit Kostenvoranschlag zu verfassen.

Abhängig vom Strassentyp ist ein Gutachten notwendig. Nicht verkehrsorientierte Strassen (i.d.R. alle Gemeinde- / Privatstrassen) benötigen kein Gutachten.

Mit dem Gesuch ist das Gutachten und der Massnahmenplan einzureichen. Liegt kein Gutachten vor, ist stattdessen das Antragsformular im Entwurf ohne Beilagen einzureichen (siehe Anhang).

Das Gesuch wird durch das AVT in den wesentlichen Punkten geprüft. Dabei kann das AVT den Ausschuss Verkehrsmassnahmen der kantonalen Verkehrskommission (KVK) beratend beiziehen.

Zuständiges Gemeindeorgan (i.d.R. Einwohnergemeinderat) erlässt und veröffentlicht im Publikationsorgan der Gemeinde die Verkehrsmassnahme (Tempo-30-Zone oder Begegnungszone).

Mit dem Gesuch ist der Erlass der Gemeinde, der Publikationsnachweis, das Gutachten und der Massnahmenplan einzureichen. Ist kein Gutachten notwendig, so ist stattdessen der «Antrag auf Genehmigung der Verkehrsmassnahme» (siehe Anhang) einzureichen.

Geht gegen den publizierten Erlass eine Beschwerde ein, so folgt das Beschwerdeverfahren durch das BJD.

Das BJD verfügt die Genehmigung oder Ablehnung der Verkehrsmassnahme. Vorgängig kann das BJD (AVT) den Ausschuss Verkehrsmassnahmen der kantonalen Verkehrskommission beratend beiziehen.

Geht keine Beschwerde ein (Verwaltungs-/ Bundesgericht), so tritt die Rechtskraft der verfügten Verkehrsmassnahme (Tempo-30 oder Begegnungszone) ein.

Die Gemeinde realisiert die vorgesehenen Massnahmen gemäss genehmigtem Massnahmenplan.

Es ist empfohlen, dass die Gemeinde ca. ein Jahr nach der Realisierung die getroffenen Massnahmen einer Wirkungskontrolle (Beizug Ingenieur-/in / Verkehrsplaner-/in) unterzieht.

Projekt abschliessen und Vollzugsmeldung an AVT (zwecks Statistik).

Geschwindigkeitskontrollen durch die Kantons-/ Stadtpolizei möglich. Voraussetzung: Wirkungskontrolle weist nach, dass die gefahrene Geschwindigkeiten im tolerierbaren Bereich liegt (T30: V85 ≤ 38 km/h ; T20: V85 ≤ 25 km/h).

## Legende:

- Pflicht  →
- Optional  →